

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 25. März 1933.

## Gemeinsame Kirchensteuerordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sowie Gemeindesteuerordnung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Hamburg, für das Kirchensteuerjahr 1933 (1. April 1933 bis zum 31. März 1934).

### § 1

Die Kirchensteuer  
israelitische Gemeindesteuer für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934

wird von allen Kirchensteuerpflichtigen unter Zugrundelegung der für das Kalenderjahr 1932 oder für die in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitte festgesetzten — geschätzten — oder festgestellten endgültigen Einkommensteuer erhoben.

Die israelitische Gemeindesteuer kann auch unter Zugrundelegung der Vermögensteuer erhoben werden, und zwar gelangt dann der Zuschlag (zur Einkommensteuer oder Vermögensteuer) zur Erhebung, der den höheren Gemeindesteuerbetrag ergibt. Der Zuschlag zur Vermögensteuer beträgt 30 v. H., Vermögen bis zu 30 000 *RM* unterliegen nicht der Gemeindesteuer. Für die Erhebung der Gemeindesteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen dieser gemeinsamen Kirchensteuerordnung entsprechend.

Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben der landwirtschaftlichen Einheitssteuer (Verordnung vom 8. Mai 1931 — Reichsministerialblatt Seite 345 —) unterliegen, können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer als die nach dem steuerpflichtigen Einkommen festgesetzt werden.

Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1933 infolge Zuzugs aus dem Auslande unbeschränkt steuerpflichtig werden, wird der für den Rest des Kirchensteuerjahres 1933 festzusetzenden Kirchensteuer  
israelitischen Gemeindesteuer die auf den ersten Einkommensteuerabschnitt entfallende Einkommensteuerschuld zugrunde gelegt. Das Finanzamt kann in Anlehnung an die §§ 47 und 98 EStG. Vorauszahlungen auf diese Kirchensteuer festsetzen.

Beträgt der maßgebende Einkommensteuerabschnitt weniger oder mehr als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer  
israelitische Gemeindesteuer nach dem Betrag zu bemessen, der sich ergibt, wenn die Einkommensteuer in dem Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird, in dem der Steuerabschnitt zu zwölf vollen Monaten steht.

### § 2

Es beträgt der Kirchensteuer  
israelitische Gemeindesteuer=

Kirche im Hamburgischen Staate 7½ %, für die Römisch-katholische Gemeinde in Hamburg 8 %, für die Deutsch-Israelitische Gemeinde, Hamburg 15 % der nach § 1 zugrunde zu legenden Einkommensteuer.

Der sich ergebende  $\frac{\text{Kirchensteuer=}}{\text{israelitische Gemeindesteuer=}}$  Betrag wird auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

## § 3

Bei Mischehen wird von dem der veranlagenden Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten nur die Hälfte des Kirchensteuerbetrags erhoben, der zu zahlen wäre, wenn beide Teile der veranlagenden Religionsgesellschaft angehörten.

Werden die Ehegatten nach § 22 EStG. in Verbindung mit § 6 EStG. nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder festgestellten endgültigen Einkommensteuer die volle  $\frac{\text{Kirchensteuer}}{\text{israelitische Gemeindesteuer}}$  der veranlagenden Religionsgesellschaft erhoben.

Bei Mischehen unter Angehörigen der drei im Eingang dieses Gesetzes genannten Religionsgesellschaften und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg verbleibt es bei den getroffenen Vereinbarungen vom 2. Januar 1932.

## § 4

Jeder Steuerpflichtige erhält für die von ihm für das Steuerjahr vom 1. April 1933 bis 31. März 1934 zu entrichtende  $\frac{\text{Kirchensteuer}}{\text{israelitische Gemeindesteuer}}$  einen  $\frac{\text{Kirchensteuer=}}{\text{Gemeindesteuer=}}$  Bescheid zugestellt.

## § 5

Die  $\frac{\text{Kirchensteuer}}{\text{israelitische Gemeindesteuer}}$  für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934 ist von den zur Einkommensteuer 1932 (1931/32) zu veranlagenden Steuerpflichtigen in vier Teilbeträgen zu zahlen, und zwar

1. Teilbetrag bis zum 10. Juli 1933,
2. " " " 10. Oktober 1933,
3. " " " 10. Januar 1934,
4. " " " 10. April 1934.

Die Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1932 (1931/32) nicht veranlagt werden, aber Einkommensteuer für 1932 im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und/oder Kapitalertrag entrichtet haben, haben die  $\frac{\text{Kirchensteuer}}{\text{israelitische Gemeindesteuer}}$  für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934 in vier Teilbeträgen zu entrichten, und zwar

1. Teilbetrag bis zum 10. Mai 1933,
2. " " " 10. August 1933,
3. " " " 10. November 1933,
4. " " " 10. Februar 1934.

## § 6

Soweit zu den vorstehend vorgesehenen Zahlungsterminen Kirchensteuerpflichtige noch nicht im Besitz des Kirchensteuerbescheides sind, wird die Fälligkeit der für diese Termine geltenden Zahlungen bis drei Wochen nach Erhalt des Kirchensteuerbescheides hinausgeschoben.

## § 7

Wird die Zugehörigkeit zu einer der drei Religionsgesellschaften im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit zu einer der drei Religionsgesellschaften im Laufe eines Kalendervierteljahres auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

Im Falle der Zusammenveranlagung von Eheleuten bestimmt sich beim Tode des einen der Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eintritt. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 4 und 5 gelten insoweit entsprechend.

## § 8

Gegen den Kirchensteuer-  
Gemeindesteuer- Bescheid ist nicht der Einspruch, sondern die Klage beim Hamburgischen Verwaltungsgericht innerhalb zweier Monate zulässig.

Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, beim zuständigen Finanzamt, Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden (§ 5 Absatz 2), bei der Kirchensteuerstelle der zuständigen Religionsgesellschaft unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Steuerbescheides stellen.

Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuerbescheid nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Einkommensteuerbescheid bemessene Kirchensteuerschuld entsprechend. Über die sich hiernach ergebende Kirchensteuerschuld wird ein Bescheid erteilt. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

## § 9

Die Kirchensteuer  
israelitische Gemeindesteuer bleibt unerhoben, wenn ihr nach § 2 Absatz 1 sich ergebender Gesamtbetrag den Betrag von 2,50 *RM* nicht erreicht.

## § 10

Bei nicht pünktlicher Zahlung der nach den vorstehenden Vorschriften zu leistenden Kirchensteuerzahlungen sind Verzugszinsen in Höhe des jeweils für die Einkommensteuer geltenden Satzes zu entrichten.

Hamburg, den 16. März 1933.

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.  
Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg.  
Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Hamburg.

Seite 18  
(Leerseite)